

## **Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur**

beschlossen vom Fakultätsrat am 01.07.2025, genehmigt vom Präsidium am 09.07.2025,  
veröffentlicht am 10.07.2025

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und der Grundordnung der Hochschule Osnabrück (§ 20 Abs. 10 GO) gibt sich der Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur die folgende Geschäftsordnung:

Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung der Fakultät. Er beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung. Ordnungen der Fakultäten bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. (§ 44 Abs. 1 NHG)

### **§ 1 Aufgaben des Fakultätsrats**

Die Aufgaben des Fakultätsrates ergeben sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz sowie der Grundordnung der Hochschule Osnabrück. Diese Aufgaben sollen den Ratsmitgliedern zu Beginn einer Wahlperiode zusammen mit dieser Geschäftsordnung vom Dekanat zugänglich gemacht werden und können hinsichtlich der Ausgestaltung und Wahrnehmung diskutiert und spezifiziert werden.

### **§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz**

- (1) Dem Fakultätsrat gehören stimmberechtigt sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierendengruppe an. (§ 20 Abs. 1 S. 1 GO)
- (2) Die Dekanin oder der Dekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. (§ 44 Abs. 2 S. 3 NHG und § 20 Abs. 2 GO)
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. (§ 20 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 GO)
- (4) Beratende Mitglieder sind die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte (§ 42 Abs. 3 S. 2 NHG) und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. (§ 20 Abs. 1 S. 3 GO) sowie die Prodekanin oder der Prodekan, die Studiendekaninnen oder die Studiendekane und die Geschäftsbereichsleitung.
- (5) Der Fakultätsrat kann weitere Personen zu Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

### **§ 3 Vertretungen**

- (1) Im Verhinderungsfall wird die Dekanin oder der Dekan nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Dekanats durch ein Mitglied des Dekanats vertreten. (§ 20 Abs. 3 GO)
- (2) Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte werden durch ihre jeweiligen, gewählten Vertreterinnen vertreten. (§ 20 Abs. 3 und § 10 Abs. 5 GO)
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats werden im Falle ihrer Verhinderung von den Nachrückerinnen und Nachrückern gemäß der Wahlbekanntmachung nach § 17 Absatz 8 der Wahlordnung der Hochschule Osnabrück vertreten. Das verhinderte Mitglied unterrichtet unverzüglich das Dekanat; die Vertretungen erhalten im Verhinderungsfall unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen aus dem Dekanat.

### **§ 4 Ausschüsse und Kommissionen**

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Fakultätsrat Ausschüsse und Kommissionen bilden und auflösen (§ 20 Abs. 8 GO). Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Fakultätsrats angehören. Kommissionen sind beratende Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind. Aufgabenbezogene Ausschüsse und Kommissionen werden zeitlich befristet eingerichtet. Über ihre Weiterführung wird mindestens einmal in einer Wahlperiode entschieden.
- (2) Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses oder der Kommission.

### **§ 5 Vorbereitung der Sitzungen, Tagesordnung**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan lädt die in § 2 genannten Personen mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu den Sitzungen ein.
- (2) Die Einladung enthält den Termin, den Tagungsort und eine Tagesordnung, die in einen hochschulöffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil untergliedert ist.
- (3) Die Einladung ist mit der Tagesordnung des hochschulöffentlichen Teils der Sitzung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Auf eine reine Online-Durchführung oder eine hybride Durchführung der Sitzung per Videokonferenz ist in der Einladung hinzuweisen. Hybride Durchführung bedeutet die Möglichkeit einer Online-Sitzungsteilnahme von einzelnen oder mehreren Mitgliedern, wobei die Ton- und in der Regel auch Bildübertragung aus und in den Sitzungsraum der Präsenzsitzung erfolgt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens acht Mitgliedern oder aller stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe hat die Dekanin oder der Dekan innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

- (5) Das Dekanat bereitet die Sitzungen vor und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Fakultätsrats. Eine aktualisierte Tagesordnung mit allen erforderlichen Unterlagen wird den eingeladenen Teilnehmenden bis spätestens fünf Tage vor Sitzungstermin zur Verfügung gestellt. Erforderlich sind alle Unterlagen, die den Teilnehmenden eine angemessene, aufgabengerechte Befassung ermöglichen.
- (6) Anträge von den Mitgliedern des Fakultätsrats zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten nebst allen hierzu erforderlichen Unterlagen sind textlich mit Begründung spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin im Dekanat einzureichen. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (7) Anfragen der Mitglieder des Fakultätsrats sind möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn textlich im Dekanat einzureichen.

## **§ 6 Sitzungsdurchführung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Im ersten Tagesordnungspunkt ist die ordnungsgemäße Einberufung des Fakultätsrats und seine Beschlussfähigkeit festzustellen und über die abzuhandelnde Tagesordnung zu beschließen. Die den Teilnehmenden vorliegende Tagesordnung kann durch Beschluss des Fakultätsrats geändert, um Tagesordnungspunkte erweitert oder gekürzt werden.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Er gilt, auch wenn sich die Zahl der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend. Dieses Mitglied zählt bzw. diese Mitglieder zählen bei der Feststellung, ob der Fakultätsrat noch beschlussfähig ist, zu den teilnehmenden Mitgliedern.
- (3) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit des Fakultätsrats fest, so beruft die Dekanin oder der Dekan zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden, eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

## **§ 7 Hochschulöffentlichkeit**

- (1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Wenn Zuhörende oder Zuschauende per Videokonferenz zugelassen sind, wird die Zugangsmöglichkeit in der Einladung mitgeteilt.
- (2) In nicht hochschulöffentlicher Sitzung werden beraten und ggf. abgestimmt:
  - 1. Berufungs- und sonstige Personalangelegenheiten,
  - 2. Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten sowie sonstige Angelegenheiten, durch deren hochschulöffentliche Behandlung der Hochschule, der Trägerstiftung, dem Land Niedersachsen oder an diesen Angelegenheiten beteiligten oder durch sie betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (3) Auf Antrag kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu

beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Wahlen finden in hochschulöffentlicher Sitzung statt.

## **§ 8 Beschlüsse**

- (1) Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats gefasst. Stimmenmehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) In Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt und die Mitglieder der MTV-Gruppe haben kein Stimmrecht. (§ 44 Abs. 2 NHG)
- (3) In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe; in Berufungsverfahren haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. (§ 16 Abs. 3 S. 2ff NHG)
- (4) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.
- (5) Gefasste Beschlüsse können auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds in derselben Sitzung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.
- (6) Bei Abstimmungen wird in der Regel gefragt, ob dem Beschlussvorschlag zugestimmt wird.
- (7) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglied ist geheim abzustimmen. Über Personalangelegenheiten ist grundsätzlich geheim abzustimmen.

## **§ 9 Wahlen**

- (1) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Sofern alle Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld einer nicht geheimen Wahl zugestimmt haben, fragt die Sitzungsleitung, ob eine nichtgeheime Wahl gewünscht ist. Sofern mindestens ein teilnehmendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verneint, wird geheim gewählt.
- (2) Gewählt ist bei Alternativwahlen mit mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze/Ämter zu vergeben sind, wer die meisten abgegebenen Stimmen der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat, sofern nicht rechtliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Findet keine Alternativwahl statt, wird gemäß dem Mehrheitserfordernis des § 7 abgestimmt.

## **§ 10 Umlaufverfahren**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan kann im Ausnahmefall ein Umlaufverfahren veranlassen und die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 10 Tagen um Herbeiführung eines Beschlusses oder einer Wahlentscheidung bitten. Die Abstimmung im nichtgeheimen Beschlussverfahren oder bei nichtgeheimer Wahl erfolgt textlich. Bei geheimer Wahl gilt § 10.
- (2) Die entsprechenden Unterlagen sind dabei wie für eine reguläre Sitzung aufzubereiten. Zudem ist die Entscheidung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu begründen. Das Umlaufverfahren kommt nicht zu Stande, sofern mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. Mit dem Widerspruch ist die Aufnahme der Angelegenheit auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung beantragt. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zu protokollieren und dem Fakultätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## **§ 11 Online-Abstimmungen und -wahlen**

Nimmt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrats online per Videokonferenz an der Sitzung teil, muss bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen gewährleistet sein, dass alle stimmberechtigten Mitglieder im selben System ihre Stimme abgeben. Das eingesetzte Werkzeug darf keine Möglichkeit bieten, die abgegebenen Stimmen einer Person zuzuordnen.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Allen Mitgliedern des Fakultätsrats, die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen möchten, wird nach Beendigung der Ausführungen der jeweiligen Rednerin oder des jeweiligen Redners das Wort erteilt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Andernfalls wird über den Antrag von allen Mitgliedern abgestimmt.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
  - I. befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
  - II. Verschiebung oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes
  - III. Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission
  - IV. Sofortige Abstimmung
  - V. Schluss der Debatte
  - VI. Schluss der Rednerliste
  - VII. Beschränkung der Rednerliste oder Redezeit
- (3) Anträge zu den Nr. IV bis VII können von jedem Mitglied nur einmal zu jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Beschlüsse zur Geschäftsordnung können in derselben Sitzung nur mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder aufgehoben oder geändert werden.

- (4) Die Sitzung ist bis zu einer Stunde zu unterbrechen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder oder alle anwesenden Mitglieder einer Gruppe verlangen. Von einer Gruppe kann dies in einer Sitzung nur einmal verlangt werden.

### **§ 13 Protokoll**

- (1) Das Dekanat stellt die Protokollführung sicher. Das Protokoll muss die hochschulöffentlichen und nichtöffentlichen Inhalte trennen.
- (2) Das Protokoll soll mindestens enthalten:
- I. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - II. Namen der eingeladenen Teilnehmenden
  - III. Angabe der Hochschulöffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines jeden Tagesordnungspunkts
  - IV. die Tagesordnungspunkte, die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, die wesentlichen Argumente der Beratung sowie die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse
  - V. Unterschriften der Personen, die die Sitzung leiten und das Protokoll führen
- (3) Sofern ein Mitglied eine ausführlichere Art der Protokollführung für einen Tagesordnungspunkt wünscht, ist dieses der Sitzungsleitung vor der Diskussion des Tagesordnungspunkts kundzutun.
- (4) Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine textlich eingereichte, persönliche Bemerkung zu einem Gegenstand der Sitzung dem Protokoll als Sondervotum beigefügt wird. Es wird nur dann aufgenommen, wenn es sofort im Anschluss an den Tagesordnungspunkt angemeldet und textlich innerhalb einer Woche nach Sitzungsende im Dekanat eingereicht wird. Es darf inhaltlich nicht über das in der Sitzung Vorgetragene hinausgehen.
- (5) Jedes Mitglied kann zudem verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe namentlich im Protokoll vermerkt wird.
- (6) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Fakultätsrats, die an der Sitzung teilgenommen haben, in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeschickt.
- (7) Der Protokollentwurf bedarf der Beschlussfassung des Fakultätsrats, die im Ausnahmefall auch im Umlaufverfahren erfolgen kann. Die hochschulöffentlichen Protokollteile werden innerhalb einer Woche nach ihrer Beschlussfassung für die Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht.

### **§ 14 Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.